



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0679/2018

Amt:	Hauptamt	Datum:	13.02.2018
Bearbeiter:	Funk	AZ:	100.4

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	05.03.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	21.03.2018	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

2. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung

Sachverhalt:

Die Weinbaugemeinschaft Weinböhla beantragt, dass der § 11 Abs. 1 Polizeiverordnung der Gemeinde Weinböhla dahingehend geändert wird, dass es möglich ist an Werktagen montags bis freitags bis 20 Uhr Weinanbauflächen mit motorbetriebenen Geräten spritzen zu dürfen, was bisher an Werktagen nur bis 19 Uhr montags bis freitags und sonnabends bis 18 Uhr erlaubt ist.

In den Sommermonaten kann auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Weinanbauflächen nicht verzichtet werden. Aus fachlicher Sicht wird der Einsatz der Spritzmittel nach 19 Uhr empfohlen und die Temperaturen sollten unter 25 °C liegen. Erfahrungsgemäß hat sich der Wind nach 19 Uhr gelegt und eine Abtrift des Sprühnebels wird geringer, was hinsichtlich des Schutzes von Insekten entscheidend ist. Nach 19 Uhr ist auch der Bienenflug weitgehend beendet.

Der Erhalt unserer ortsprägenden Weinbauflächen ist für Weinböhla von besonders hoher Priorität. Sie stellen ein Bekenntnis zu unseren kulturhistorischen Wurzeln dar und sind unverzichtbarer Bestandteil unserer Erholungsort-Vermarktungsstrategie.

Beschlussvorschlag:

Die 2. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung wird erlassen:

2. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie über das Anbringen von Hausnummern. Diese Polizeiverordnung wurde am 09.02.2011 durch den Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, erlassen.

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 Polizeiverordnung lautet neu:

(1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nur werktags, montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr und sonnabends von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, der Betrieb von Rasenmähern, das Häckseln von Gartenabfällen, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten und ähnliches. Motorbetriebene Spritzen dürfen auf Weinanbauflächen auch montags bis freitags zusätzlich in der Zeit von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.

Artikel 2

§ 18 Abs. 1 Nr. 13 lautet neu:

13. entgegen § 11 Abs. 1 Haus oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören außerhalb der Zeiten an Werktagen, montags bis freitags von 07.00 Uhr und 19:00 Uhr, motorbetriebene Spritzen auf Weinanbauflächen bis 20:00 Uhr und sonnabends von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchführt,

Artikel 3

Die 2. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den

Zenker
Bürgermeister

Zenker
Bürgermeister